

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „nach diesem Gesetz“ durch die Wortfolge „aus dem Landesdienstverhältnis“ ersetzt.*
- 2. Am Ende des § 30 Abs. 5 wird vor dem Punkt die Wortfolge „oder in dem die Bezüge der Beamtin oder des Beamten entfallen“ eingefügt.*
- 3. § 33 Abs. 3 entfällt.*
- 4. In § 35a Abs. 1 wird das Wort „seinen“ durch die Wortfolge „allen nach dem 31. Dezember 1948 geborenen Beamtinnen und“ ersetzt.*
- 5. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:*

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.207,80	1.260,80	1.314,00	1.473,60	1.840,10
2	1.222,40	1.284,70	1.346,00	1.513,50	-
3	1.237,20	1.308,80	1.377,70	1.553,40	-
4	1.251,70	1.332,80	1.409,90	1.593,10	-
5	1.266,20	1.356,80	1.441,70	1.633,50	-
6	1.280,80	1.380,40	1.473,60	1.676,10	-
7	1.295,70	1.404,40	1.505,50	1.720,00	-
8	1.310,20	1.428,40	1.537,30	-	-
9	1.324,70	1.452,50	1.569,20	-	-
10	1.339,50	1.476,40	1.601,30	-	-
11	1.354,00	1.500,30	1.633,50	-	-
12	1.368,90	1.524,20	1.667,50	-	-
13	1.383,10	1.547,90	-	-	-
14	1.398,00	1.571,90	-	-	-
15	1.412,60	1.596,20	-	-	-
16	1.427,30	1.620,00	-	-	-
17	1.441,70	1.686,70	-	-	-
18	1.456,50	-	-	-	-

6. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.314,00	1.287,60	1.260,80	1.234,10	1.207,80
2	1.346,00	1.314,00	1.284,70	1.253,30	1.222,40
3	1.377,70	1.340,70	1.308,80	1.271,70	1.237,20
4	1.409,90	1.367,30	1.332,80	1.290,20	1.251,70
5	1.441,70	1.394,00	1.356,80	1.308,80	1.266,20
6	1.473,60	1.420,70	1.380,40	1.327,40	1.280,80
7	1.505,50	1.446,80	1.404,40	1.346,00	1.295,70
8	1.537,30	1.473,60	1.428,40	1.364,70	1.310,20
9	1.569,20	1.500,30	1.452,50	1.383,10	1.324,70
10	1.601,30	1.526,80	1.476,40	1.402,00	1.339,50
11	1.633,50	1.553,40	1.500,30	1.420,70	1.354,00
12	1.667,50	1.580,10	1.524,20	1.439,10	1.368,90
13	1.702,30	1.606,80	1.547,90	1.457,90	1.383,10
14	1.738,70	1.633,50	1.571,90	1.476,40	1.398,00
15	-	1.661,70	1.596,20	1.495,20	1.412,60
16	-	1.690,70	1.620,00	1.513,50	1.427,30
17	-	1.747,90	1.686,70	1.532,20	1.441,70
18	-	-	-	1.551,00	1.456,50

7. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.609,90	3.168,20	4.259,20	6.046,10
2	-	2.222,50	2.687,10	3.269,70	4.481,90	6.381,70
3	1.758,80	2.300,30	2.764,40	3.370,70	4.704,00	6.717,10
4	1.835,10	2.377,10	2.865,70	3.592,90	5.039,50	7.053,30
5	1.912,70	2.454,80	2.966,90	3.815,00	5.374,80	7.388,70
6	1.990,00	2.532,30	3.067,50	4.037,40	5.710,40	7.724,10
7	2.067,50	2.609,90	3.168,20	4.259,20	6.046,10	-
8	2.145,20	2.687,10	3.269,70	4.481,90	6.381,70	-
9	2.222,50	2.764,40	3.370,70	4.704,00	-	-

8. In § 43 werden der Betrag „143,90 Euro“ durch den Betrag „149,00 Euro“ und der Betrag „182,80 Euro“ durch den Betrag „189,30 Euro“ ersetzt.

9. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „49,60 Euro“ durch den Betrag „51,40 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „130,20 Euro“ durch den Betrag „134,80 Euro“,
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „130,20 Euro“ durch den Betrag „134,80 Euro“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „156,20 Euro“ durch den Betrag „161,70 Euro“.

10. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „194,10 Euro“ durch den Betrag „201,00 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „249,80 Euro“ durch den Betrag „258,70 Euro“,
- c) in Z 3 der Betrag „305,10 Euro“ durch den Betrag „315,90 Euro“.

11. Die Tabelle in § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.433,80	1.582,60	1.719,10	1.838,40	-
2	1.456,40	1.610,40	1.771,00	1.894,20	2.058,60
3	1.478,50	1.638,20	1.822,40	1.950,30	2.130,40
4	1.501,30	1.666,80	1.875,20	2.006,00	2.201,60
5	1.523,60	1.697,20	1.927,00	2.061,80	2.305,10
6	1.559,20	1.778,60	2.032,60	2.174,10	2.478,70
7	1.613,70	1.861,70	2.141,70	2.310,40	2.653,00
8	1.670,70	1.946,50	2.250,60	2.446,60	2.826,90
9	1.731,60	2.031,20	2.376,40	2.604,40	3.000,60
10	1.795,30	2.115,20	2.502,20	2.761,80	3.174,20
11	1.860,10	2.199,60	2.628,30	2.919,40	3.348,20
12	1.925,20	2.316,50	2.753,80	3.077,20	3.522,00
13	1.989,90	2.432,70	2.880,50	3.234,60	3.696,00
14	2.054,90	2.549,40	3.006,00	3.392,40	3.870,00
15	2.145,20	2.665,80	3.131,90	3.549,90	4.043,90
16	2.235,30	2.769,50	3.242,50	3.690,20	4.217,80
17	2.325,50	2.877,30	3.358,60	3.836,50	4.392,40
18	-	-	-	-	4.633,80

12. § 52b lautet:

**„§ 52b**

**Dienstzulagen**

Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	722,10	772,00	819,60
II	650,00	695,40	737,50
III	577,50	618,00	655,60
IV	505,00	540,40	574,20
V	433,40	462,90	491,60

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L2a2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	529,70	566,10	601,00
II	493,40	527,80	560,00
III	406,00	434,80	460,90
IV	361,50	386,90	411,20
V	243,30	259,60	275,40
VI	202,60	216,40	229,70

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L2a1 und L2b1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	256,90	280,60	302,40
II	216,70	235,30	251,20
III	180,90	195,60	208,80
IV	150,90	164,00	173,90
V	108,70	117,30	125,10

13. In § 52c wird der Betrag „77,70 Euro“ durch den Betrag „80,50 Euro“ ersetzt.

14. In § 62 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) In Z 1 der Betrag „0,119 Euro“ durch den Betrag „0,14 Euro“;
- b) in Z 2 der Betrag „0,201 Euro“ durch den Betrag „0,24 Euro“;
- c) in Z 3 der Betrag „0,369 Euro“ durch den Betrag „0,413 Euro“.

15. In § 62 Abs. 4 wird der Betrag „0,045 Euro“ durch den Betrag „0,05 Euro“ ersetzt.

16. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienort gebührt der Beamtin oder dem Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. Unterabschnitts der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks.“

17. In § 74 Abs. 2 Z 2 entfällt jeweils die Wortfolge „nach Tarif I“.

18. In § 90 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „nach Tarif II“.

19. Dem § 124 werden folgende Abs. 11, 12 und 13 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

- 1. § 41 Abs. 4 bis 5, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b, 52c, 72 Abs. 1, § 74 Abs. 2 Z 2 und § 90 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009,
- 2. § 14 Abs. 2 und § 30 Abs. 5 mit 1. September 2009; gleichzeitig tritt § 33 Abs. 3 außer Kraft.

(12) § 35a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 können Pensionszusagen auch auf Grund des § 35a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 22/2003 erteilt werden.

(13) § 62 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2010 tritt § 62 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet am 31. Dezember 2008. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Für die Bundesbediensteten und die Landeslehrerinnen und Landeslehrer wurde das „Amtliche Kilometergeld“ erhöht. Eine entsprechende Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ für den Landes- und Gemeindedienst erfordert eine Gesetzesänderung.
3. Die geltende Pensionskassenregelung sieht keine Altersgrenze für die Einbeziehung von Landesbediensteten in den Kreis der Anwartschaftsberechtigten vor.

### **Ziel und Inhalt:**

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst (3,55% ab 1. Jänner 2009).
2. Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ im gleichen Ausmaß wie für die Bundesbediensteten.
3. Einführung einer Altersgrenze, bei deren Überschreiten die Erteilung einer Pensionskassenzusage nicht mehr möglich ist.

### **Alternativen:**

1. und 2. Keine
3. Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Anlass und Inhalt des Entwurfs:

##### Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

1. Die Verhandlung zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2009 brachten am 29. November 2008 folgendes Ergebnis.  
Ab 1. Jänner 2009 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2009)
  - a) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist,
  - b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 3,55 % erhöht.Entsprechend der bisher gepflogenen Praxis bei Gehaltserhöhungen sollen auch die Gehälter und Monatsentgelte der Landes- und Gemeindebediensteten im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit wie im Bundesdienst erhöht werden.
2. Mit 1. Juli 2008 wurde das sog. „Amtliche Kilometergeld“ für die Bundesbediensteten sowie die Landeslehrerinnen und -lehrer erhöht. Entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten soll auch für die Landes- und Gemeindebediensteten das „Amtliche Kilometergeld“ im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit wie im Bundesdienst angehoben werden.
3. Einführung einer Altersgrenze für die Erteilung einer Pensionskassenzusage durch das Land und die KRAGES.

#### B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBI. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

#### C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2009 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete)
  - 1.1. Land Burgenland
    - Hoheitsverwaltung und Betriebe (ausgenommen Krankenanstalten) ..... ca. 3.070.000,-- Euro
    - Krankenanstalten ..... ca. 3.260.000,-- Euro
  - 1.2. Gemeinden und Städte mit eigenem Statut ..... ca. 4.300.000,-- Euro
  - 1.3. andere Gebietskörperschaften ..... keine Auswirkungen
2. Folgekosten der Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“  
Die Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ mit Wirksamkeit vom 1.7.2008 führt zu einem Mehraufwand für das Land im Ausmaß von ca. 20.000 Euro für 2008 und von ca. 40.000 Euro für 2009.
3. Die Einführung einer Altersgrenze bei der Pensionskassenlösung führt im Bereich des Landes und der KRAGES zu einem Minderaufwand, der in den Jahren 2008 und 2009 jeweils ca. 20.000,-- Euro beträgt. In den Folgejahren sinkt der Minderaufwand bis auf null, sobald alle vor dem 1.1.1949 geborenen Landesbediensteten aus dem aktiven Dienstverhältnis ausgeschieden sind.
4. Die übrigen in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen Aufwandsveränderungen für das Land oder eine andere Gebietskörperschaft verbunden.

#### D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VB.

## II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### **Zu Z 1 (§ 14 Abs. 2):**

Übergüsse können nach geltender Rechtslage nur gegen die „nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen“, also gegen Aktivbezüge, aufgerechnet werden: die Regelung geht daher ab dem Pensionsantritt ins Leere. Die Änderung soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine wechselseitige Aufrechnung zwischen Aktiv- und Pensionsbezügen, also zwischen Leistungen aus dem Landesdienstverhältnis, ermöglichen.

### **Zu Z 2 (§ 30 Abs. 5):**

Die Ergänzung stellt klar, dass für Zeiträume, in denen die Beamtin oder der Beamte unter Entfall der Bezüge beurlaubt, karenziert, gänzlich dienstfrei gestellt, außer Dienst gestellt oder ungerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, keine einmonatige Weiterzahlung des Fahrtkostenzuschusses aufgrund des § 17 Abs. 5 LBBG 2001 erfolgt.

### **Zu Z 3 (§§ 33 Abs. 3):**

Nach dieser Bestimmung ist die Personalzulage eine anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002. Aus systematischen Gründen soll diese Regelung in das zuletzt genannte Gesetz aufgenommen werden, das eine taxative Aufzählung aller anspruchsbegründenden Nebengebühren enthält.

### **Zu Z 4 (§ 35a Abs. 1):**

§ 35a Abs. 1 LBBG 2001 sieht vor, dass das Land Burgenland seinen Beamtinnen und Beamten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes (BPG) zu erteilen hat. Die Gemeinden und Freistädte können ihren Beamtinnen und Beamten ebenfalls eine Pensionskassenzusage erteilen. Die mit dem Landespersonalausschuss abzuschließende Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 BPG sieht vor, dass Dienstgeberbeiträge erst nach drei Jahren unverfallbar werden. Landesbedienstete, die im Zeitpunkt der Einbeziehung in eine Pensionskassenlösung dem Pensionsantritt bereits nahe sind, würden wegen Nichterreichens der Unverfallbarkeitsfrist trotz Beitragszahlung nicht in den Genuss einer Pensionskassenpension gelangen. Im Übrigen ist für ältere Bedienstete eine Pensionskasse wegen des Fehlens einer entsprechenden Veranlagungsdauer kein geeignetes Instrument zum Aufbau einer zweiten Säule in der Alterssicherung. Aus all diesen Gründen soll die Erteilung einer Pensionskassenzusage auf jene Landes- und Gemeindebediensteten beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren wurden. Bis 30. Juni 2009 erteilte Pensionskassenzusagen an ältere Landes- oder Gemeindebedienstete bleiben unberührt.

### **Zu Z 5 bis 13 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c):**

Es erfolgt eine Anhebung der Gehälter der Beamtinnen und Beamten und der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - zum 1. Jänner 2009 um 3,55%.

### **Zu Z 14 und 15 (§ 62 Abs. 3 und 4):**

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008 hat der Bund durch eine Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. I Nr. 86/2008, für die Bundesbediensteten und die Landeslehrerinnen und -lehrer die besondere Entschädigung für die Benützung des eigenen PKWs für Dienstreisen („Amtliches Kilometergeld“) erhöht. Im Interesse der Gleichbehandlung wäre daher auch das „Amtliche Kilometergeld“ für die Landes- und Gemeindebediensteten mit gleicher Wirksamkeit und im gleichen Ausmaß zu erhöhen. Das „Amtliche Kilometergeld“ für die Landesbediensteten soll aber - wie schon bisher - um 0,007 Euro niedriger sein als im Bundesdienst, da mit diesem Differenzbetrag eine Vollkaskoversicherung der für dienstliche Zwecke benützten Privatfahrzeuge der Landesbediensteten mitfinanziert wird.

### **Zu Z 16 (§ 72 Abs. 1):**

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

### **Zu Z 17 und 18 (§ 74 Abs. 2 Z 2 und § 90 Abs. 3):**

Anpassung an die mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretene Vereinheitlichung der Tagesgebühr.

### **Zu Z 19 (§ 124 Abs. 11, 12 und 13):**

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten und enthält eine Übergangsregelung zum Pensionskassenrecht (siehe die Erläuterungen zu Z 3).